



im Stadtrat von Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler, A. Breinlich, M. Schulenburg, M. Metz, G. Piéla, M. Ruland

Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, 10,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Antrag

Datum: 21.11.2006

Drucksachen-Nr.: 06/0506

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

13.12.2006

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verfahren bei der Konzessionsvergabe Gas

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt ...

- vor dem Hintergrund der Darlegungen seitens Stadtverwaltung und BDO im Rahmen der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 13. 11. 2006,
- im Lichte der Bestimmungen des EnWG § 48,1, Satz 1 und § 48, 2 sowie der darauf Bezug nehmenden Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas §§ 1 bis 3 und der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Land NRW in ihrem jeweiligen § 20, 1, Ziffer 5
- und in dem Bemühen, ein unanfechtbares Konzessionierungsverfahren durchzuführen, wie folgt:
 1. Das zur Zeit laufende Bieter- und Vertragsverhandlungsverfahren wird unterbrochen und erst wieder oder neu in Gang gesetzt, wenn der Rat diesbezüglich klare Maßgaben beschlossen hat.
 2. Der Rat beschließt Kriterien für die Vergabe der Konzession, die neben den gesetzlichen Maßgaben (Konzessionshöhe gemäß § 2 KAV) und evtl. Leis-

tungen aus § 3 Abs. 1 KAV sowie zudem noch aus Aspekten wie Sicherheit des Betriebes, Modellen zum Betreiben der Netze, Perspektiven zur Durchsetzung von Wettbewerb auf dem Gasversorgungsmarkt und Perspektiven der Preisentwicklung für die Verbraucher und ggf. anderen oder weiteren Aspekten zu gewinnen sein mögen.

3. Der Rat bildet ein informelles Gremium aus Ratsmitgliedern und Verwaltung oder einen Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses, welches bzw. welcher die anschließenden Vertragsverhandlungen permanent begleitet.
4. Der Bürgermeister nimmt an den Beratungen und Verhandlungen nicht weiter teil – weder aktiv noch passiv - (siehe VwVerfG § 20,1, Ziffer 5).

Problembeschreibung/Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus dem Studium der zitierten Gesetzes- und Verordnungstexte. Weitere Begründung wird ggf. mündlich im Rat vorgetragen.

Die Dringlichkeit begründet sich aus dem Progressionsgrad des laufenden Verfahrens, der Kurzfristigkeit der Unterrichtung der Fraktionsvorsitzenden und den schon avisierten weiteren baldigen Verfahrensschritten.

W. Köhler
gez. M. Metz

gez. A. Breinlich
gez. G. Piéla

gez. M. Schulenburg
gez. M. Ruland